

**KONFERENZ DER KANTONALEN  
FINANZDIREKTORINNEN  
UND FINANZDIREKTOREN**

Frau Bundesrätin  
Eveline Widmer-Schlumpf  
Vorsteherin EFD  
Bernhof  
3003 Bern

Bern, 26. November 2014

**Bundesgesetz über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch (GASI). Vernehmlassungsstellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen vom 22. Oktober 2014 zu randvermerkter Vernehmlassungsvorlage. Der FDK-Vorstand behandelte die Vorlage am 21. November 2014 und nimmt dazu wie folgt Stellung.

**Antrag:** Wir stimmen dem Entwurf des GASI zu. Wir erwarten jedoch, dass im Rahmen der Gesetzgebungen für die Umsetzung des spontanen und automatischen Informationsaustausches die Selbstbeschränkungen im Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (StAhiG) bezüglich Verwendung von Bankinformationen aus dem Ausland (Art. 21 Abs. 2 StAhiG) und schweizerischer Ersuchen an das Ausland (Art. 22 Abs. 6 StAhiG) entfallen.

**Begründung:**

Ein Teil der von der Schweiz mit andern Staaten abgeschlossenen Abkommen zum Informationsaustausch in Steuersachen entspricht nicht dem Standard von Art. 26 des OECD-Musterabkommens. Mit dem GASI soll nun diese Lücke geschlossen werden, indem Regeln aufgestellt werden, nach welchen Amtshilfeersuchen von Staaten, mit denen derartig mit dem OECD-Standard nicht kompatible Abkommen bestehen, behandelt werden können. Das Gesetz ist subsidiärer Natur und gilt nur, wenn der betreffende Staat oder das betreffende Territorium sein Amtshilfeersuchen nicht gestützt auf ein anderes Instrument stellen kann. Das Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (StAhiG) kommt dann zur Anwendung, wenn das GASI nichts anderes bestimmt.

Mit diesem einseitigen Schritt will die Schweiz die Chancen für eine gute Bewertung im Rahmen der Peer-Review des Global Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke verbessern.

Daraus ergibt sich, dass das GASI ein Bundesgesetz ist, das nur temporär in Kraft sein wird, nämlich so lange, als die Schweiz nicht mit allen andern Staaten Doppelbesteuerungsab-

kommen (DBA) oder Steuerinformationsabkommen (SIA) nach dem Standard des OECD-Musterabkommens abgeschlossen hat. Es ist denn auch vorgesehen, dass der Bundesrat in diesem Zeitpunkt das Gesetz ausser Kraft setzen kann.

Nach dem heutigen Stand würde das GASI für 69 Staaten oder Territorien zur Anwendung gelangen. Dies sind Staaten, mit denen wie erwähnt die Schweiz zwar ein DBA abgeschlossen hat, dessen Bestimmungen aber nicht oder nicht vollumfänglich dem international anerkannten Standard entsprechen. Im Weiteren gibt es Staaten, mit denen zwar ein standardkonformes DBA ausgehandelt, aber noch nicht in Kraft getreten ist. Das GASI betrifft in der Anwendung nur den Informationsaustausch auf Ersuchen, nicht aber den spontanen oder automatischen Informationsaustausch. Das GASI ist ein subsidiäres Gesetz.

Für den Austausch ist Voraussetzung, dass der Austausch von Informationen von der schriftlichen Bestätigung des betroffenen Staates oder Territoriums abhängt, dass gewisse Bedingungen gewährleistet werden: So die Reziprozität, den Datenschutz und das Spezialitätsprinzip. Diese Grundsätze gelten im Übrigen heute prinzipiell bei allen internationalen Abkommen zur Amtshilfe in Steuersachen.

Die Schweiz muss bezüglich der Informationen, die sie erhält, den gleichen Datenschutz gewährleisten wie die betroffenen Staaten, von denen die Auskünfte stammen, was in aller Regel der Fall ist. Ebenfalls gelten das Spezialitätsprinzip sowie die Reziprozität auch für die Schweiz. Vollzugsbehörde ist die ESTV.

Das GASI ist erklärermassen als Übergangsgesetz konzipiert, mit welchem offenbar nicht in die von uns erfolglos bekämpften Selbstbeschränkungen im StAhiG eingegriffen wird. Das ist zwar unerfreulich, aber für eine Übergangsphase nachvollziehbar: Die Aufhebung der Selbstbeschränkungen im Rahmen des GASI führte dazu, dass nach Inkrafttreten des GASI die Selbstbeschränkungen im Verhältnis zu den betroffenen Staaten vorübergehend entfielen, nach Abschluss eines DBA nach OECD-Standard jedoch wieder auflebten. Umso mehr unterstreichen wir, dass **im Rahmen der Gesetzgebung zur Umsetzung des spontanen und automatischen Informationsaustausches der von uns geforderte Verzicht auf die Selbstbeschränkungen bezüglich Bankinformationen im grenzüberschreitenden Verkehr realisiert wird.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

#### KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Der Präsident:



Peter Hegglin

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

#### Kopie (E-Mail)

- catherine.chammartin@sif.admin.ch
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK